Amtsblatt

für die Erzdiözese freiburg.

Mr 7

freiburg i. Br., 9. März

1933

Inhalt: Der Boranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933. — Die Wahl der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuervertretung. — Jubiläumsablaß - Suspendierung von Ablässen - Fakultäten für Beichts väter — Bergebung kirchlicher Aufträge. — Jahresbericht der St. Petrus Claver Sodalität. — Bonisatiuskollekte. — Die hl. Dele 1933. — Oratio quotidiana pro parochianis. — Berzicht. — Wahl der Kammerer. — Sterbsall.

(Drd. 28. 2. 1933 Mr. 2581.)

Der Poranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetes vom 30. Juni 1922 wird der Boranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933 in Freiburg i. Br. als dem Sit der Katholischen Kirchensteuervertretung und zwar im Erzb. Kanzleisgebäude, Burgstraße 2, vom

23. März bis 8. April einschließlich zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Orb. 28. 2. 1933 Mr. 2582.)

Die Wahl der Allgemeinen Katholischen Kirchenfteuervertretung.

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 und § 28 der Erzb. Bersordnung vom 15. November 1932 über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung (Anzeigeblatt 1932 S. 360 ff.) wird

- a. die Wahl der weltlich en Mitglieder und Ersatsmänner der Katholischen Kirchensteuervertretung auf Sonntag, den 9. April d. F8.,
- b. die Wahl der geistlichen Mitglieder und Erfatmänner dieser Vertretung auf

Dienstag, ben 11. April b. 38.

anberaumt.

Bu Bahltommiffaren werden ernannt

- 1. für die Wahlbezirke zur Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersamänner
- A I. Geistl. Rat Defan Alexander Ruenzer in in Ronstanz,
 - II. Geiftl. Rat Dekan Julius Meifter in Braun- lingen,
 - III Geiftl. Rat Defan Michael Rlär in Deflingen,
 - IV. Geiftl. Rat Detan Frang Dor in Steinenftadt,
 - V. Geiftl. Rat Defan August Lipp in Offenburg,
 - VI. Geistl. Rat Detan Wilhelm Rödel in Bühl (Stadt),
 - VII. Prälat Stadtdekan Dr. August Stumpf in Rarlsruhe.
 - VIII. Geistl. Rat Detan Franz Xaver Raab in Heidelberg,
 - IX. Dekan Adolf Barth in Walldorf.
- 2. Für die Wahlbezirke zur Wahl der geistlichen Mitglieder und Ersagmänner
- B I. Geiftl. Rat Tekan Adolf Schwarz in Ueberlingen am See,
 - II. Geistl. Rat Detan Franz Joseph Biefer in Waldshut,
 - III. Prälat Stadtbekan Dr. Konstantin Brettle in Freiburg i. Br.,
 - IV. Detan Stadtpfarrer Johann Georg Gumbel in Renzingen,
 - V. Geistl Rat Dekan Dr. Chrysoftomus hud in Achern,
 - VI. Pralat Stadtdekan Joseph Bauer in Mannheim,
 - VII. Detan Pfarrer Johann Gruber in Sulzbach.

Eine Nebersicht der Wahlbezirke nach dem neuesten Stand ist im Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1932 S. 374 ff enthalten.

Die Wahl sindet nach den Bestimmungen der Erzbisschöflichen Verordnung vom 15. November 1932 (Anzeisgeblatt 1932 S. 360 ff.) statt. Der § 14 Abs. 2 dieser Verordnung hat folgenden Sinn:

Ift am Pfarrort ein Stiftungsrat, in welchem sich Bertreter aller Filialorte befinden, so wählt nur dieser gemeinsame Stiftungsrat, auch wenn für die Filiale das neben noch besondere Stiftungsräte bestehen. Soweit die Filialen nicht in einem gemeinsamen Stiftungsrat vertreten sind, aber eigene Stiftungsräte haben, werden deren gewählte Mitglieder zur Wahlhandlung gemeinsam mit denen des Stiftungsrates des Pfarrortes oder der Pfarrei beigezogen.

Geiftliche Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, die Vorsteher der Erzbischöflichen Erziehungsanstalten, soweit sie nicht zum Wahlbezirk BIII gehören, die
Prosessoren, Religionelehrer und geistlichen Lehrer an
Mittel- und Fachschulen sowie an der Lenderschen Lehranstalt, die in den Heil-, Pslege- und Strasanstalten angestellten Geistlichen, die im Dienst der Caritas stehenden
Diözesanpriester und die Geistlichen der berschiedenen klösterlichen sowie sonstigen katholischen Anstalten wählen
mit dem Dekanat, in dessen Bezirk sich die betreffende Behörde, Schule oder Anstalt besindet.

Bur Erleichterung der Arbeit und Herbeiführung einer größeren Einheitlichkeit sind Vordrucke hergestellt worden. Die Vordrucke für die Wahlprotokolle und Gegenlisten für die Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersamänner sind durch die Vorsigenden der Stiftungsräte unmittels bar von dem Verlag Vadenia A. G. in Karlsruhe zu beziehen.

Die übrigen Vordrucke werden gemäß § 12 Abs. 2 und § 28 der Verordnung der von hier aus ersolgenden Benachrichtigung der Wahlkommissäre und Dekane angeschlossen. Sollte eine Nachwahl nötig werden, so ist dies vom Wahlkommissär uns sosort telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen, damit wir den Vordruck zur Anordnung derselben alsbald zusenden können. Die Vordrucke sind vollständig auszusüllen. Die im konkreten Fall nicht in Betracht kommenden Stellen sind zu streichen.

Die Wichtigkeit der Wahl verlangt, daß alle Beteiligten sich mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt machen und dieselben genau einhalten.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drb. 3. 3. 1933 yer. 2779.)

Inbiläumsablaß — Juspendierung von Ablässen — Fakultäten für Beichtväter.

Aus den Ergänzungsbullen zum Hl. Jahre bringen wir noch folgende Bestimmungen bezüglich der Ablässe zur Kenntnis:

A. Zubiläumsablaß.

Den Jubiläumsablaß können in der Beimat ge- winnen:

- 1. alle Mitglieder weiblicher Genoffenschaften mit und ohne Klausur, die mit kirchlicher Erlaubnis ein gemeinsschaftliches Leben führen, samt den ihrer Obsorge anverstrauten Frauen und Mädchen, Zöglingen, Pensionären, Dienstboten, die mit ihnen in Lebensgemeinschaft stehen;
- 2. alle Insassen von Gefängnissen, Straf- und Bef- ferungsbäusern:
- 3. Krante und Greise nach zurückgelegtem 70. Lebens= jahr;
- 4. Arbeiter, die von ihrem Tageserwerb leben und nicht so lange Zeit auf diesen verzichten können.

Die Bedingungen zur Gewinnung bes Jubiläumsablasses sollen für die genannten Personen die folgenden sein:

- 1. würdiger Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars;
- 2. an vier verschiedenen Tagen des Jahres je ein Kirchenbesuch, zu dem sie nicht schon durch das Kirchensgebot an Sonn= und Feiertagen verpflichtet sind.

Diese Besuche können in jeder Kirche oder Rapelle gemacht werben, in denen das Allerheiligste ausbewahrt wird.

Es ist vorgeschrieben, bei diesen Kirchenbesuchen jedes= mal nach der Meinung des H. Laters zu beten für die Ausbreitung der hl. Kirche, für die Ausrottung der Frr= lehren, für die Eintracht unter den Regierenden und für Ruhe und Frieden aller Menschen.

Für jene Personen, die außerstande sind, diese Kirchenbesuche zu machen, werden die Beichtväter hierdurch ermächtigt, unter Würdigung der jeweiligen Umstände andere Werke der Frömmigkeit auszulegen.

In der Beichte, die zur Gewinnung des Ablasses abgelegt wird, kann der Beichtvater:

- 1. absolvieren von allen Sünden und Zensuren, die dem Hl. Stuhl speciali modo vorbehalten sind; er soll aber eine heilsame Buße auserlegen und auch verslangen, was etwa Recht und Moral noch fordern:
- 2. dis penfieren von den privaten Gelübden, die Schwestern nach der feierlich en Profeß abgelegt haben, selbst wenn diese Gelübde die klösterliche Distiplin nicht beeinträchtigen;

3. die privaten, auch durch Gid bekräftigten Gelübde der andern oben unter 1. genannten Personen in leichtere Werke umwandeln; ausgenommen sind die beiden dem Hl. Stuhle vorbehaltenen Gelübde (CIC. can. 1309).

B. Gewöhnliche Abläffe.

Aufgehoben, d. h. in ihrer Geltung suspendiert, sind für die Dauer des Jubiläumsjahres die herkömmlischerweise vom Hl. Stuhle verliehenen Ablässe, mit folgenden Ausnahmen:

I. Bon den pro vivis gewährten Ablässen bleiben in Geltung: 1. die in articulo mortis zu gewinnenden Ablässe; 2. Ablässe für den Engel des Herrn; 3. Ablässe des vierzigstündigen Gebetes; 4. Ablässe für Begleitung des Allerheiligsten Sakramentes zu Kranken.

II. Alle übrigen Ablässe können nur zugunften bon Berftorbenen gewonnen werben.

Freiburg i. Br., den 3. Marg 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 2. 1933 Mr. 2337.)

Dergebung kirchlicher Auftrage.

Wir haben ichon wiederholt Beranlaffung genommen, im Erzb. Amtsblatt darauf hinzuweisen, daß es den Grundfagen der Billigkeit entspricht, daß bei Bergebung firch= licher Aufträge solche Geschäfte und Künstler berücksichtigt werden, welche in der Erzbiozese anfassig find und tatholische Kirchenfteuer bezahlen. Bei den ftaatlichen und ftädtischen Verwaltungen haben sich diese Grundsäte ichon längst durchgesett. Um so mehr muffen wir es bedauern, daß unsere wiederholten Mahnungen, wie immer wieder einlaufende Alagen beweisen, bei dem hochwürdigen Alerus bis jest noch nicht die wünschenswerte Beachtung gefunden haben. Wir bringen beshalb nochmals unfere früheren Erlaffe in Erinnerung und geben ber Erwartung Ausbrud, daß der hochwürdige Rlerus Berftändnis dafür hat, daß es in dieser Zeit der wirtschaftlichen Rot niederbrudend für einen Geschäftsmann oder Rünftler fein muß, wenn er zwar für die Besoldung der Geiftlichen der Erz= bibgese seine Steuern gahlen muß, biese Geiftlichen aber ihre Aufträge an nicht in der Erzdiözese anfässige Firmen bergeben.

Soll ausnahmsweise eine Firma, die ihren Sit nicht in der Erzdiözese hat, mit einem kirchlichen Auftrag besdacht werden, so sind jedenfalls die einheimischen Firmen zum Wettbewerb beizuziehen. Dem Genehmigungsantrag sind in diesem Falle sämtliche Angebote anzuschließen,

damit der Behörde eine Nachprüfung der Gründe möglich ist. Bei Mißachtung dieser Weisungen wird in Zukunst regelmäßig die Genehmigung, den Kostenauswand aus kirchlichen Mitteln (Fondsmittel, örtliche Kirchensteuer) zu bestreiten, versagt werden.

Im einzelnen bemerten wir noch folgendes:

Aus den bei uns eingehenden Genehmigungsanträgen entnehmen wir, daß weit über die Hälfte der firchlichen Paramente von Firmen bezogen werden, die nicht in der Erzdiözese ihren Sig haben. Das ist um so weniger verständlich, als die Erzdiözese gerade auf diesem Gebiet über eine Reihe sehr leistungsfähiger und zuverlässiger Geschäfte versügt. Es ist wiederholt sestgestellt worden, daß von auswärtigen Paramentengeschäften für billigere Paramente minderwertige oder kirchlich unzulässige Materialien (Kunstseide) verwendet worden sind.

Ferner ist zu unserer Kentnis gekommen, daß auswärtige Firmen, die die Herstellung von Hostien sabrikmäßig betreiben, sich um Absat in der Erzdiözese bemühen. Bei uns werden die Hostien in der überwiegenden Anzahl von barmherzigen Schwestern in kirchlichen Anstalten hergestellt. Dadurch ist diesen Anstalten eine kleine Nebeneinnahme gesichert. Diese Regelung bietet zudem auch eine Garantie für gewissenhaste Einhaltung der kirchlichen Borschristen; sie entspricht auch am besten dem religiösen Empsinden des Volkes. Wir haben zu dem hochwürdigen Klerus das Vertrauen, daß er an dieser bewährten Regelung sesthält und nicht um geringsügiger Ersparnisse willen die bisherige Bezugsquelle wechselt.

Im Hindlick auf die große Notlage der Landwirtschaft haben wir schon früher empsohlen, für Meßweine in einerster Linie badische Erzeugnisse zu verwenden. Die Einswendungen, die von manchen Geistlichen gegen einheimische Weine wegen ihres Säuregehaltes gemacht werden, sind nur zum Teil berechtigt. Es werden im einheimischen Weindau genügend Weine produziert, die den bezeichneten Mangel nicht haben. Vielsach entsteht, wie uns von sachsverständiger Seite mitgeteilt wird, diese Säure bei offenen Weinen erst nachträglich infolge ungeeigneter Behandlung.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 6. 3. 1933 Vir. 2954.)

Jahresbericht der St. Petrus Claver Jodalität.

Der Bericht der St. Peter Claver Sodalität, Salzburg-Rom 1932, deren Wirken, Beten und Opfern der Verkündigung und Verbreitung des Lichtes des Evangeliums ausschließlich im schwarzen Erdteil Afrika gewidmet und geweiht ist, enthält erhebende und erbauende Schilderungen aus dem Leben und Arbeiten des Generaslathauses in Rom und deren einzelnen Landeszentralen in Europa, Amerika und Australien.

Durch Fertigung von Paramenten und Wäschestücken, durch Herstellen und Versand von Drucksachen — auch in afrikanischen Sprachen — konnte das Missionswerk innershalb der Verichtszeit wieder erheblich unterstützt und gesfördert werden. Die Zahl der abgesandten Posistücke beträgt — ohne den monatlichen Versand der Zeitschristen: "Echo von Afrika", "Das Negerkind" und "Katholische Missionspropaganda" — 354 600.

Wir empfehlen die Bestrebungen der St. Petrus Claber Sodalität, die auch in der Erzdiözese — Freiburg, Zassiusstraße 32, II. — bereits seit 25 Jahren eine Abgabestelle besitzt, allen für Aufgabe und Ziel der Missionen sich Interessierenden.

Freiburg i. Br., den 6. März 1933. Erzbifchöfliches Ordinariat.

(Orb. 22. 2. 1933 Mr. 2336.)

Bonifatiuskollekte.

Wir ordnen an, daß die erste Bonisatiuskollekte in diesem Jahre am Sonntag, den 19. März (III. Fastenssonntag) in allen Pfarrs und Kuratiekirchen abgehalten wird. Die Geistlichen wollen die Gläubigen in der Presdigt auf die Bedeutung des Bonisatiusvereins, der sich seit mehr als 80 Jahren der Seelsorge der katholischen Glaubensbrüder in der Diaspora annimmt, ausmerksam machen und insbesondere auch auf die Notlage der basdischen Diaspora hinweisen. Die Kollekte ist den Gläusbigen angelegentlichst zu empsehlen. Das Erträgnis dersselben ist alsbald an die Erzb. Kollektur (Postscheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe) zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1933 Mr. 2304.)

Die hl. Gele 1933.

Die Gebühr für das hl. Del beträgt im Jahre 1933 für die einzelne Pfarrei bezw. Kuratie AM 1.50. Dieser

Betrag ist beim Abholen der hl. Dele am Gründonners= tag zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1933. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 3. 1933 Mr. 3028.)

Oratio quotidiana pro parochianis.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes liegt ein Gebetszettel mit einer Oratio quotidiana pro parochianis bei. Wir legen dem hochwürdigen Klerus die Berrichstung dieses Gebetes in der jezigen Notzeit bei der tägslichen visitatio Sanctissimi besonders ans Herz. Weitere Exemplare des Gebetszettels können von unserer Expesditur angesordert werden.

Freiburg i. Br., ben 8. März 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Perzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alsons Stetter auf die Pfarrei Uissigs heim mit Wirkung vom 1. März d. Is. cum reservatione pensionis angenommen.

Wahl der Kammerer.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat die Wahl des Pfarrers Leo Strittmatter in Göggingen zum Kamsmerer des Rapitels Meßtirch, des Pfarrers Joseph Mehrbrei in Hambrücken zum Kammerer des Kapitels Philippsburg und des Pfarrers Anton Huggle in Gündlingen zum Kammerer des Kapitels Breisach bestätigt.

Sterbfall.

1. März: Alois Dörr, resign. Pfarrer von Distelhausen, † im Juliushospital in Würzdurg.

R. I. P.